

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT NACH NIEDERLÄNDISCEM RECHT PILLOPAK B.V.

Artikel 1 Anwendbarkeit der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Angebote, Angebotsanfragen und Verträge zwischen der PilloPak B.V., im Nachfolgenden „Käufer“ genannt, und dem Vertragspartner, im Nachfolgenden „Verkäufer“ genannt, soweit möglich auch nach Beendigung eines Vertrags.
- 1.2 Die Anwendbarkeit eventueller anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, die gegebenenfalls vom Verkäufer verwendet werden sollten oder auf die der Verkäufer gegebenenfalls unmittelbar oder mittelbar verweisen sollte, werden hiermit ausdrücklich von der Hand gewiesen.
- 1.3 Eventuelle Abweichungen von diesen Bedingungen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Von derartigen Abweichungen können keinerlei Rechte mit Bezug auf später eingegangene Rechtsverhältnisse hergeleitet werden.
- 1.4 Mündliche Vereinbarungen und/oder Zusagen binden den Käufer nur, falls sie dem Verkäufer vom Käufer schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 2 Angebot und Annahme

- 2.1 Nach einem Angebot oder einer Angebotsanfrage ist der Verkäufer für die Dauer von 30 Tagen nach Abgabe dieses Angebots oder einer entsprechenden Angebotsanfrage oder gegebenenfalls für die Dauer der im Angebot oder der Angebotsanfrage ausbedungenen abweichenden Frist daran gebunden.

Artikel 3 Vertragsänderung

- 3.1 Der Verkäufer nimmt auf Verlangen des Käufers alle vom Käufer genannten Veränderungen im Auftrag vor, sofern diese billigerweise durchführbar sind.
- 3.2 Führen die verlangten Veränderungen zu Änderungen in Preis, Lieferfrist oder sonstigen Bedingungen, hat der Verkäufer den Käufer umgehend, auf alle Fälle innerhalb von 2 Werktagen davon in Kenntnis zu setzen. Andernfalls ist der geänderte Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Vereinbarungen über Preis, Lieferfrist und sonstige Bedingungen auszuführen.
- 3.3 Kann der Käufer diesen Änderungen nicht zustimmen, hat der Käufer die Wahl, den ursprünglichen Auftrag aufrecht zu erhalten oder ohne gerichtliche Intervention vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Käufer seine Einwände rechtzeitig kenntlich gemacht hat.

Artikel 4 Preis und Zahlung

- 4.1 Der vereinbarte Preis (einschließlich aller zusätzlichen Kosten, wie Verpackungs-, Frachtkosten und Bearbeitungsgebühren, und einer eventuellen Kreditbegrenzung) ist ein Festpreis, der nicht ohne Zustimmung des Käufers angehoben werden kann. Im Falle einer Anhebung des vereinbarten Preises ohne Zustimmung des Käufers hat der Käufer das Recht, die Produkte zum ursprünglichen Preis abzunehmen.
- 4.2 Die Fakturierung erfolgt nach einer fristgerechten und korrekten Einhaltung mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen in zweifacher Ausfertigung. Auch falls sie nicht fällig sind, hat der Käufer das Recht auf Verrechnung von Gegenforderungen, ungeachtet der Währung, auf die sie lauten.
- 4.3 Rechnungen, Versandankündigungen und sonstiger Schriftwechsel sind mit Namen, Adresse und Wohnort des Verkäufers sowie mit dem Datum und der Bestellnummer zu versehen.

Artikel 5 Lieferfrist/Lieferung

- 5.1 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Termin kann ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers erfolgen. Eine vorzeitige Lieferung hat keinerlei Auswirkungen auf den vereinbarten Zahlungstermin.
- 5.2 Die Lieferung erfolgt frei Haus oder an einen vom Käufer näher anzugebenden Bestimmungsort. Die Gefahr geht im Moment der faktischen Auslieferung der Waren auf den Käufer über.
- 5.3 Der Verkäufer trägt die Verantwortung für den Transport der vom Käufer bestellten Produkte, wobei der Käufer dem Verkäufer gegebenenfalls Versandinstruktionen zukommen lässt. Der Verkäufer hat das Recht, das Transportmittel auszuwählen. Der Transport der Produkte erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers.
- 5.4 Die Lieferung hat den Anforderungen von Transport und Bestimmungsort entsprechend angemessen verpackt und den Instruktionen des Käufers entsprechend gekennzeichnet zu sein. Der Verkäufer haftet für durch eine unzureichende Verpackung verursachte Schäden. Die Verpackung geht grundsätzlich auf Rechnung des Verkäufers. Äußert der Käufer spezielle Wünsche hinsichtlich der Verpackung, dürfen dem Käufer eventuelle zusätzliche Kosten nach Rücksprache mit dem Käufer in Rechnung gestellt werden.
- 5.5 Sobald sich Umstände ergeben oder abzusehen sind, auf Grund derer der Verkäufer die Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung nicht erfüllen kann, setzt der Verkäufer den Käufer umgehend unter Angabe der Art dieser Umstände, der vom ihm getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen sowie der vermutlichen Dauer der



Verzögerung davon in Kenntnis. Unterlässt er dies, kann sich der Verkäufer später nicht mehr auf diese Umstände berufen. Hat der Verkäufer diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen. Im Falle einer nicht fristgerechten Lieferung der gesamten oder partiellen Bestellung hat der Käufer das Recht, dem Verkäufer einen anderen Liefertermin anzugeben. Sollten die Waren nicht unter Berücksichtigung dieses neuen Termins verschickt werden, hat der Käufer ohne gerichtliche Intervention das Recht, ohne jegliche Schadenersatzpflicht vom Kauf zurückzutreten.

- 5.6 Teillieferungen sind ausschließlich mit vorheriger Zustimmung des Käufers erlaubt.
- 5.7 Mehr- oder Minderlieferungen sind ausschließlich mit vorheriger Zustimmung des Käufers und unter der Bedingung, dass die Mengen nicht mehr als 10 % von der vereinbarten Lieferung abweichen, erlaubt.

Artikel 6 Eigentum

- 6.1 Bezieht der Verkäufer speziell für die Erfüllung einer sich aus dem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Rechtsverhältnis ergebenden Verpflichtung Sachen von Dritten, bewahrt der Verkäufer diese Sachen für den Käufer als Eigentümer.
- 6.2 Formt der Verkäufer Sachen speziell für die Erfüllung einer sich aus dem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Rechtsverhältnis ergebenden Verpflichtung, sind dies Sachen, die der Käufer für sich selbst formen lässt, und bewahrt der Verkäufer diese Sachen für den Käufer als Eigentümer.
- 6.3 Lässt der Käufer dem Verkäufer Sachen zur Erfüllung des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Rechtsverhältnisses zukommen, bleiben diese Sachen Eigentum des Käufers.
- 6.4 Die Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Spezifikationen und Instruktionen, die der Käufer dem Verkäufer bei der Bestellung zukommen lässt oder die der Verkäufer für die Lieferung angefertigt hat oder hat anfertigen lassen, bleiben oder werden Eigentum des Käufers. Der Käufer gilt als ihr Hersteller oder Entwerfer. Sofern nicht anders vereinbart, sendet der Verkäufer diese Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Spezifikationen und Instruktionen spätestens mit der letzten Lieferung an den Käufer (zurück). Unterlässt er dies, kann der Käufer die Zahlung bis zu ihrer (Rück-)Sendung aussetzen und/oder die Kosten in Zusammenhang mit einem Ersatz der nicht (zurück-)gesendeten Sachen von dem noch zu zahlenden Betrag abziehen.
- 6.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, Sachen, die infolge Absatz 1, 2 und/oder 3 Eigentum des Käufers sind, nicht für andere Zwecke als für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer zu

verwenden bzw. verwenden zu lassen oder dies Dritten zu erlauben.

- 6.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, Sachen, die infolge Absatz 1, 2 und/oder 3 Eigentum des Käufers sind, separat zu lagern und als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen. Erhebt ein Dritter hinsichtlich dieser Sachen einen Anspruch und/oder lässt ein solcher diese Sachen beschlagnahmen, hat der Verkäufer ihn auf das Eigentumsrecht des Käufers hinzuweisen und den Käufer umgehend von diesem Anspruch und/oder dieser Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen. Der Käufer hat jederzeit das Recht, die ihm gehörenden Sachen, von ihrem Aufenthaltsort abzuholen bzw. abholen zu lassen. Der Verkäufer erteilt dem Käufer bereits heute für später die unwiderrufliche Genehmigung, zu diesem Zweck die beim oder für den Verkäufer benutzten Räume zu betreten bzw. betreten zu lassen.
- 6.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, Sachen, die infolge Absatz 1, 2 und/oder 3 Eigentum des Käufers sind, bis zu dem in 5.2 genannten Moment der Auslieferung bei einem anerkannten Versicherer mit Sitz in den Niederlanden zu versichern.

Artikel 7 Gewährleistung

- 7.1 Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte bei der Auslieferung:
 - a. in jeder Hinsicht den Vereinbarungen, einschließlich aller Spezifikationen und Mitteilungen des Verkäufers mit Bezug auf die Sicherheit und Eigenschaften der Produkte, entsprechen;
 - b. für ihren Verwendungszweck geeignet und tauglich sind und alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschließlich der sich aus anwendbaren EG-Vorschriften ergebenden Vorschriften und insbesondere der Vorschriften, die sich aus der CE-Kennzeichnung ergeben) erfüllen;
 - c. alle anwendbaren Normen von nationalen und internationalen Normierungsinstituten erfüllen.
- 7.2 Der Verkäufer garantiert die Ein-, Aus- und Durchführung der auszuliefernden Produkte zu dem ihm bekannten (End-)Bestimmungsort.
- 7.3 Wird die in Artikel 7.1 abgegebene Garantie des Verkäufers nicht erfüllt, hat der Käufer das Recht, die ausgelieferten Produkte auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers zu retournieren und die Zahlung auszusetzen, unbeschadet der sonstigen Rechte, die dem Käufer nach niederländischem Recht zustehen. Der Käufer setzt den Verkäufer möglichst umgehend nach der Entdeckung der Garantieverletzung davon in Kenntnis.
- 7.4 Der Verkäufer schützt den Käufer in vollem Umfang gegen Haftungsansprüche Dritter in Zusammenhang mit einem tatsächlichen oder vermeintlichen Verstoß gegen gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte, einschließlich Wissens, in Bezug auf gelieferte oder noch auszuliefernde Produkte.



- 7.5 Der Verkäufer schützt den Käufer in vollem Umfang gegen Haftungsansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Endverkäufer auf Grund mangelnder Übereinstimmung, die sich aus einem Handeln oder Versäumen des Verkäufers ergibt.

Artikel 8 Inspektion

- 8.1 Der Käufer hat das Recht, die Produkte im Laufe der Herstellung, Bearbeitung und Lagerung zu inspizieren bzw. inspizieren zu lassen. Der Verkäufer setzt den Käufer möglichst frühzeitig über den Zeitpunkt, an dem die Lieferung für eine Inspektion bereitsteht, in Kenntnis und verschafft alle für eine Inspektion benötigten Informationen und Einrichtungen. Die Sachkosten in Zusammenhang mit der Inspektion gehen auf Rechnung des Käufers. Eine Inspektion enthebt den Verkäufer nicht von sich aus dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrag ergebenden Garantie- und/oder Haftungsverpflichtungen. Im Falle einer Beanstandung hat der Käufer neben den sich aus Artikel 10 ergebenden Befugnissen das Recht, innerhalb einer von ihm festzulegenden Frist die Auslieferung neuer Sachen, die die Prüfungsanforderungen erfüllen, zu verlangen, ohne zu einer zusätzlichen Vergütung verpflichtet zu sein. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Inspektion festgestellte Mängel unverzüglich ohne Kosten für den Käufer zu beheben.
- 8.2 Hat der Käufer begründeten Anlass zu der Sorge, dass der Verkäufer diese Nachbesserungspflicht nicht erfüllen wird, ist der Verkäufer, auch wenn er sich zur Einhaltung seiner Verpflichtungen bereit erklärt hat, verpflichtet, unverzüglich eine ausreichende Sicherheit in der vom Käufer gewünschten Form zu leisten und diese hinsichtlich des Schadens, den der Käufer erleiden kann, aufzustocken.

Artikel 9 Geheimhaltung

- 9.1 Aufträge sind vertraulich und dürfen vom Verkäufer nicht ohne vorherige Zustimmung des Käufers im Zuge von Publikationen oder zur Verkaufsförderung veröffentlicht werden.
- 9.2 In Bezug auf alle vom Käufer mitgeteilten oder dem Verkäufer auf andere Weise bekannt gewordenen Angaben und Kenntnisse, deren vertraulicher Charakter der anderen Vertragspartei billigerweise bewusst sein sollte, ist der Verkäufer gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Er darf sie ausschließlich zur Ausführung des ihm erteilten Auftrags nutzen.

Artikel 10 Auflösung

- 10.1 Unbeschadet seiner Schadenersatzansprüche hat der Käufer das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise einseitig und ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention aufzulösen, wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, sowie im Falle der Insolvenz des Verkäufers, eines diesem eingeräumten Zahlungsaufschubs, im Falle der

Pfändung eines wesentlichen Teils von dessen Betriebseigentümern, der Pfändung (eines Teils) der Lieferung und im Falle der Stilllegung oder Liquidation von dessen Unternehmen.

- 10.2 Bei einer teilweisen Auflösung hat der Käufer unbeschadet seiner Schadenersatzansprüche das Recht:
- eine Lieferung, die nicht (mehr) zu verwenden ist, entweder auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers an diesen zurückzuschicken und die für die Lieferung bereits geleistete Zahlung zurückzufordern oder
 - die Lieferung nach einer schriftlichen Mitteilung entweder selbst oder von Dritten zum Abschluss bringen zu lassen, dies gegebenenfalls unter Verwendung der Lieferung, wobei eine eventuelle Vergütung im Nachhinein zu vereinbaren wäre.
- 10.3 Alle Forderungen, die der Käufer infolge der Auflösung erheben kann, einschließlich seiner eventuellen Schadenersatzforderung, sind unverzüglich in vollem Umfang fällig.

Artikel 11 Sonstiges

- 11.1 Vom Käufer zu einem früheren Zeitpunkt hinterlegte Einkaufsbedingungen haben ihre Gültigkeit verloren.
- 11.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sein, bleiben diese Einkaufsbedingungen im Übrigen uneingeschränkt in Kraft.
- 11.3 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen können einseitig geändert werden. Der Käufer setzt den Verkäufer von den geänderten allgemeinen Einkaufsbedingungen in Kenntnis.
- 11.4 Im Falle von Konflikten zwischen der niederländischen, englischen, deutschen oder französischen Fassung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder im Falle unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Fassungen hat die niederländische Fassung Vorrang.

Artikel 12 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Streitigkeiten

- 12.1 Für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt das Recht der Niederlande. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenhandel findet keine Anwendung.
- 12.2 Für sich unmittelbar oder mittelbar aus einem Vertrag mit dem Verkäufer ergebende Streitigkeiten, die zwischen dem Käufer und Verkäufer nicht auf gutlichem Weg bereinigt werden können, ist der Ort des Sitzungssitzes des Käufers ausschließlicher Gerichtsstand, unbeschadet des Rechts des Käufers, den Ort der Niederlassung des Verkäufers als Gerichtsstand zu wählen.



- 12.3 Bezieht sich die Streitigkeit nach Auffassung beider Vertragsparteien (auch) auf technische Fragen, wird – nachdem sich herausgestellt hat, dass die Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien nicht auf gütlichem Weg bereinigt werden kann – auf Antrag der zuerst handelnde Partei die Empfehlung des TNO-Instituts für Verpackungen oder eines anderen unabhängigen Forschungsbüros eingeholt, bevor die Streitigkeit vor Gericht anhängig gemacht wird. Die Kosten dieser Empfehlung gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.